



Faint, illegible text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.



an 1.

Emnach der Durchleuchtigste/ des Heiligen
Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst
zu Sachsen ꝛc. auch Burggraff zu Magdeburg ꝛc. Vermittelt Dero Patents
vom 25. Julii Anno 1670. allen und ieden Dero Unterthanen / sonderlich denen
Handwercks-Leuten in Städten und männiglich zu wissen gethan / daß / wofern
in Dero Chur-Fürstenthumb und Landen entweder von Handwercks-Leuten o=
der sonst jemand vorhanden / und sich bey dem Forwerge Ostra über der Weisseritz
niederzulassen / und daselbst anzubauen gesonnen were / der oder dieselben bey dem
Ambtmanne allhier sich anmelden / und bey demselben wegen Erhandel- und Ein=
räumung des Plazes fernern Bescheids gewarten solte / Und aber höchstgedach=
te Ihre Churfl. Durchl. zu Erlangung dero Zwecks / und damit die Anbauenden
der Befreyungen und Privilegien umb so viel mehr versichert / sich auff gewisse
Puncte in Specie resolviret. Nemblich:

Daß 1. ein ieder Handwercks-Mann / er sey in der Innung oder nicht / wenn er nur sein Handwerk ehr=
lich gelernet / zum Auffbauen zugelassen:

Jedoch 2. ein ieder seines Verhaltens geführten Lebens und Wandels halber / und wie er von seinen vo=
rigen Gerichts-Herrn oder Obrigkeit dimittiret worden / eine gewöhnliche Kundschaft vorlegen.

Auch 3. Wer sich zum Anbauen angiebet / daß er dasselbe fortsetzen / ein sauber und tüchtiges und so viel
möglich Steinern / und mit Ziegeln gedecktes Haus / so denen andern gleich / aufführen / und deßhalber / wenn
nöthig / Caution bestellen:

Dargegen 4. einen ieden / der vorhergesehter massen auffzubauen gewillet / ein Plaz von 20. Ellen in die
Breite / und 144. Ellen in die Länge umbsonst ohne einig Kauff-Geld hingelassen und eingeräumet.

Jedoch 5. ein ieder solch Haus mit 5. bis 6. Gulden Erb-Zinß / so dem Forwerge Ostra Jährlich abzustat=
ten / beleet und verrechtet:

Im übrigen 6. aller Beschwerungen am Land-Handwercks-Dvatember- und andern Steuern / In=
gleichen der Einquartirungen / extraordinar Anlagen und Dienste / gänglich befreyet:

Ein ieder neuer Anbauer auch 7. wenn er Ihrer Churfl. Durchl. nicht allbereit mit Pflichten verwandt /
mit der gewöhnlichen Ambts-Pflicht beleet werden solle:

Anlangende aber schließlichen und vors 8. die in obangezogenem Patente vertröstete Privilegien und Immu=
nitäten / wollen mehr höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. sich deßhalber auff eines ieden Ansuchen und annel=
den absonderlich zu entschliessen wissen:

Als wird sich männiglich hiernach zu achten haben / und ist dieses uhrkundlich mit Dero Kammer-Secret be=
druckt / So geschehen und geben zu Dresden / den 4. Julii Anno 1671.

Fr. 2780

ULB Halle
 002 160 072



3

1707

126



an 1

Der Durchleuchtigste/ des Heiligen Römischen Erz-Marschals und Chur-Fürst

Burggraff zu Magdeburg ꝛc. Vermittelt Dero Patents
70. allen und ieden Dero Unterthanen / sonderlich denen
in Städten/ und männiglich zu wissen gethan/ daß/ wosern
enthumb und Landen entweder von Handwercks-Leuten o=
anden/ und sich bey dem Fortw
selbst anzubauen gesonnen w
ch anmelden/ und bey demselb
fernern Bescheids gewarten
zu Erlangung dero Zwecks /
Privilegien umb so viel mehr
ret. Nemblich:

der Innung oder nicht/ wer
en Lebens und Wandels halb
den/ eine gewöhnliche Kund
ßer dasselbe fortsetzen/ ein sa
ß/ so denen andern gleich/ auf
lassen auffzubauen gewillet /
einig Kauff-Geld hingelass
lden Erb-Zins/ so dem Fortw
Handwercks-D. vatermber=
und Dienste/ gänzlich befre
Chursl. Durchl. nicht allbe
solle:
obangezogenem Patente ve
trchl. sich deßhalber auff eine
n/ und ist dieses uhrkundlich
4. Julii Anno 1671.



serig
dem
Ein=
ach=
nden
wisse
ehr=
oo=
viel
enn
die
stat=
In=
adt/
amu-
mel=
c be

